

Stand: 24.06.2023

## **GESCHÄFTSORDNUNG**

### **Geschäftsordnung des Umweltbundesamtes zur Aufnahme von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren in die Liste gemäß Trinkwasserverordnung, § 43 Absatz 2 Trinkwasserverordnung (TrinkwV<sup>1</sup>)**

#### **Allgemeines**

Das Umweltbundesamt (UBA) kann nach Paragraf 43 Absatz 2 TrinkwV auf Antrag die Gleichwertigkeit alternativer Untersuchungsverfahren feststellen. Die Verfahren für die Untersuchung der mikrobiologischen Beschaffenheit des Trinkwassers werden vom UBA nach § 43 Absatz 4 als Liste der zugelassenen Untersuchungsverfahren nach § 43 Absätze 1 bis 3 veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) in der aktuellen Fassung

## § 1 Rechtliche Grundlagen

- (1) Die Rechtsgrundlage zur Führung der „Liste alternativer mikrobiologischer Nachweisverfahren“ ist § 43 Absatz 2 TrinkwV.
- (2) Für die Evaluierung der Entscheidung zur Listung von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren ist die Rechtsgrundlage in Artikel 13 Absatz 4 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2020/2184<sup>2</sup> zu finden.
- (3) Für die Bearbeitung von Anträgen zur Listung von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren nach § 43 Absatz 2 TrinkwV werden Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich (Besondere Gebührenverordnung BMUV - BMUVBgebV<sup>3</sup>).

## § 2 Zuständige Stelle

Die zuständige Stelle zur Führung der oben genannten Liste beim Umweltbundesamt ist das Fachgebiet II 3.5 „Mikrobiologie des Trink- und Badebeckenwassers“, vgl. § 43 Absatz 2 TrinkwV.

## § 3 Aufgaben

- (1) Das Umweltbundesamt bearbeitet Anträge nach § 43 Absatz 2 TrinkwV zur Aufnahme von alternativen mikrobiologischen Nachweisverfahren in die oben genannte Liste.
- (2) Das Umweltbundesamt berät interessierte Personen oder Firmen im Vorfeld einer möglichen Antragstellung. Der Umfang dieser Beratung ist auf maximal drei Termine mit je vier Stunden Dauer begrenzt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme alternativer Nachweisverfahren in die oben genannte Liste sind Vergleichsstudien gemäß allgemein anerkannter Regeln der Technik, die vom Antragsteller zu veranlassen sind. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Vergleichsstudien kann das Umweltbundesamt den DIN-Arbeitskreis NA-119-01-03-03-01 „Vergleichbarkeit“ einbeziehen.
- (4) Die Ergebnisse der Vergleichsstudien werden dem Umweltbundesamt vom Antragsteller vorgelegt. Das Umweltbundesamt bewertet die Ergebnisse, gegebenenfalls unter Einbeziehung von externen Sachverständigen.
- (5) Zusätzlich zu den vom Antragsteller vorgelegten Ergebnissen von Vergleichsuntersuchungen werden im Labor des Fachgebietes II 3.5 eigene Untersuchungen zum praktischen Einsatz des Nachweisverfahrens für die Untersuchung von Trinkwasser in Deutschland durchgeführt.
- (6) Auf der Grundlage der Bewertung der Vergleichsstudie und der Ergebnisse der eigenen Laboruntersuchungen entscheidet das Umweltbundesamt über die Aufnahme des alternativen Nachweisverfahrens in die Liste. Über diese Entscheidung wird die

---

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 (Amtsblatt L 435/1 vom 23.12.2020)

<sup>3</sup> Besondere Gebührenverordnung BMUV vom 30. Juni 2021 (BGBl. I S. 2334)

Trinkwasserkommission informiert. Das Umweltbundesamt teilt dem Antragsteller die Entscheidung zur Aufnahme der Nachweisverfahren in die Liste in einem Bescheid mit und veröffentlicht die überarbeitete Liste im Internet sowie im Bundesgesundheitsblatt, vgl. § 43 Absatz 4 TrinkwV.

- (7) Das Umweltbundesamt informiert das Bundesministerium für Gesundheit über die Gründe für die Entscheidung und bearbeitet Fragen im Zusammenhang mit der Listung von alternativen Nachweisverfahren. Die Ergebnisse der Vergleichsstudien werden in einer Expertengruppe der Europäischen Kommission evaluiert. Dazu stellt das Umweltbundesamt dieser Expertengruppe die Ergebnisse der Vergleichsstudien zur Verfügung und arbeitet in dieser Expertengruppe mit

## **§ 4 Antragstellung**

Die Antragstellung nach § 43 Absatz 2 TrinkwV erfolgt schriftlich beim Umweltbundesamt. Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Validierungsdaten nach DIN EN ISO 13843
2. Beschreibung der Vergleichsmethoden (Studiendesign)
3. Aussagen zur Vergleichbarkeit
4. Rohdaten nach DIN EN ISO 17994 oder nach DIN EN ISO 16140.

Das Umweltbundesamt bestätigt den Eingang des Antrages und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen nach.

## **§ 5 Zwischenbescheid**

Sollte nach Prüfung des Antrags und der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen absehbar sein, dass die Prüfung und Entscheidung über den Antrag länger als drei Monate dauern wird, erhält der Antragsteller einen Zwischenbescheid mit Darlegung der Gründe für die Verlängerung der Bearbeitungszeit.

## **§ 6 Bescheid**

Nach Entscheidung über die Aufnahme der alternativen Nachweismethoden in die Liste und Information der Trinkwasserkommission erhält der Antragsteller einen Bescheid. Im Bescheid wird die Formulierung des Eintrages in die Liste der alternativen Nachweisverfahren dem Antragsteller zur Prüfung vorgelegt. Wenn innerhalb einer Woche keine Einwände des Antragstellers beim Umweltbundesamt vorliegen, wird die überarbeitete Liste alternativer mikrobiologischer Nachweisverfahren im Internet und im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht.

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Für das Widerspruchsverfahren ist die Abteilungsleitung der Abteilung „Trink- und Badebeckenwasserhygiene“ zuständig.

## **§ 7 Gebühren**

Die Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen aufgrund der TrinkwV bestimmen sich nach §§ 1 ff. i.V.m. Abschnitt 6 der Anlage der Besonderen Gebührenverordnung des



Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz  
(BMUBGebV) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juni 2023 in Kraft und ersetzt die  
vorherige Geschäftsordnung<sup>4</sup>.



Prof. Dr. Dirk Messner

---

<sup>4</sup> Geschäftsordnung des Umweltbundesamtes zur Aufnahme von alternativen mikrobiologischen  
Nachweisverfahren in die Liste gemäß Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 02.11.2025